



Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen VENEKA (Verein Ehemaliger der Neuen Kantonsschule Aarau) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Aarau.
- Art. 2 Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten beziehen sich stets auf beide Geschlechter.
- Art. 3 Der Verein bezweckt:
- Die Unterstützung der Neuen Kantonsschule Aarau und der Diplommittelschule Aarau im Rahmen seiner Möglichkeiten.
 - Die Organisation von Zusammenkünften und Veranstaltungen.
 - Die Förderung der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.
 - Die Förderung des Kontaktes der Ehemaligen zur Schule.

Mitgliedschaft

- Art. 4 Allen Personen, welche mit der Neuen Kantonsschule Aarau in irgend einer Weise verbunden sind, namentlich den ehemaligen und aktiven Schülern sowie den aktiven und pensionierten Lehrern, steht der Beitritt zum VENEKA offen. Es können auch Freunde, Gönner und juristische Personen als Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- Art. 5 Personen, die sich um die Neue Kantonsschule Aarau oder den VENEKA besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Freimitgliedern ernannt werden. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- Art. 6 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich erfolgen. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VENEKA nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Organe

- Art. 7 Die Organe des VENEKA sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren
- Art. 8 Die Mitgliederversammlung wird durch alle Mitglieder des Vereins gebildet. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle verbindlich.
- Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.



- Art. 10 Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die Art. 17 und 18.
- Art. 11 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Die Wahl der Stimmenzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls
 - c) Genehmigung des präsidentialen Jahresberichtes
 - d) Kenntnisnahme des Revisionberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Wahlen: Präsident und übrige Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren
 - g) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) Statutenänderungen
 - i) Ehrungen
- Art. 12 Die Einladung mit der Traktandenliste zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern frühzeitig zuzustellen.
- Art. 13
- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 5 - 9 Mitgliedern, wovon 1 Vertreter des Lehrkörpers der Neuen Kantonsschule Aarau. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
 - b) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.
- Art. 14 Dem Vorstand obliegt die Wahrung der Interessen des Vereins. Er besorgt die Geschäftsführung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Art. 15 Für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder zusammen rechtsverbindlich.
- Art. 16 Die Rechnungsrevisoren haben Bücher und Belege der Rechnungsführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Den Revisoren steht das Recht zu, sich im Laufe des Jahres über den Stand der Rechnungsführung zu orientieren.

Finanzen

- Art.17
- a) Der finanzielle Bedarf des Vereins wird durch Mitgliederbeiträge und freiwillige Spenden gedeckt.
 - b) Ehemalige in Ausbildung und Ehepaare bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
 - c) Die Mitgliederversammlung setzt die Jahresbeiträge fest.
 - d) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Das Einzelmitglied haftet nicht für die Schulden des Vereins.



Schlussbestimmungen

- Art. 18 Eine Statutenänderung kann vom Vorstand oder von Vereinsmitgliedern beantragt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder diesem zustimmen.
- Art. 19 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern erfolgen, wobei die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- Art. 20 Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vereinsvermögen dem Rektorat der Neuen Kantonsschule Aarau zur Aufbewahrung zu übergeben, zuhanden eines später neu gebildeten Vereins mit gleicher Zweckbestimmung.
- Art. 21 Die vorliegenden Statuten sind mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 5. Juni 1993 in Kraft getreten und ersetzen jene vom 3. September 1990.

Aarau, den 10. Juni 1995 | Der Präsident: Arie Verkuil